

Freiwilliges Sanierungsverfahren BVD zur Vorbereitung auf die Bundesverordnung

Zur Vorbereitung der Rinderbestände in NRW auf die am 01.01.2011 in Kraft tretende BVD-Bundesverordnung soll die Anpassung der bislang geltenden Leitlinien zur BVD-Sanierung **zum 01.10.2009** erfolgen.

Anlass für die umfangreiche Vorlaufzeit zur Bundesverordnung ist der dort geforderte 12-monatige Beobachtungszeitraum zur Erlangung des Bestandsstatus „BVDV-unverdächtig“. Dieser Status stellt die Grundlage für die Erleichterung im Handel mit Rindern ab 01.01.2011 dar. **Die modifizierten Leitlinien werden ab 01.10.2009 Gültigkeit erlangen und eine zeitliche Frist zum Beitritt bis zum 01.04.2010 beinhalten. Nur nach Anschluss an die Leitlinien ist eine Kostenübernahme der notwendigen Bestandsuntersuchungen durch die Tierseuchenkasse möglich.** Die unterzeichnete Beitrittserklärung wird dem zuständigen Veterinäramt übergeben, welches die erforderlichen Unterlagen an die Untersuchungsämter weiterleitet.

In den Leitlinien sind Jungtierfensteruntersuchungen nicht mehr vorgesehen, da dies in der Bundesverordnung ebenfalls nicht verankert ist. Die zukünftigen Untersuchungen beziehen sich ausschließlich auf den Nachweis von BVD-Virus. Antikörperuntersuchungen sind daher nicht kostenlos. Der unverdächtige Bestand ist Ziel der Verordnung, der Status „frei“ wird nicht mehr vergeben.

Die Vorgehensweise der modifizierten Leitlinien beginnt mit der Untersuchung des Gesamtbestandes innerhalb von 4 Wochen nach Beitritt zum Sanierungsverfahren, in Ausnahmen bis zum 01.05.2010. Dies erfolgt mittels Blutproben, die mit Untersuchungen im Rahmen anderer Bekämpfungsprogramme kombiniert werden können (z.B. BHV1). Die Blutuntersuchungen betreffen zunächst alle Rinder des Bestandes, die älter als 60 Tage sind, keinen in HIT eingetragenen virusnegativen Status (N11-N15 oder N35) haben und keine untersuchungsfähigen Nachkommen älter als 60 Tage im selben Bestand haben. Für die Rinder, die unterhalb dieser Altersgrenze liegen, muss nach Erreichen des Mindestalters, spätestens nach 3 Monaten, eine Blutuntersuchung durchgeführt werden.

In dem sich anschließenden Beobachtungszeitraum werden alle neu in den Bestand geborenen Kälber mittels Ohrstanzprobe durch Verwendung entsprechender Ohrmarken oder mittels Blutprobe untersucht. Die Ohrstanzmarken sind voraussichtlich ab dem 01.01.2010 verfügbar. Bis dahin sind die neugeborenen Kälber über Blutproben zu untersuchen.

Die Blutproben von denjenigen Kälbern, die den Bestand vor Ablauf von 61 Tagen verlassen sollen, müssen innerhalb der ersten sieben Lebenstage genommen werden. Nur unter dieser Voraussetzung werden sie für den Landwirt kostenlos untersucht. Diejenigen Kälber, die in dem Bestand über den 60. Lebenstag hinaus verbleiben, werden mit einer Blutprobe zwischen dem 61. Lebenstag bis spätestens zur Vollendung des sechsten Lebensmonats untersucht.

Eine durch ein positives Erstergebnis erforderliche Nachuntersuchung erfolgt über eine Blutuntersuchung gemäß amtlicher Methodensammlung und ist für den Landwirt kostenlos. Ein positives Erstergebnis durch eine Ohrstanzprobenuntersuchung genügt in Hinblick auf die Gewährung von Merzungsbeihilfen als Virämiker-

Nachweis. In diesem Fall kann und sollte auf eine Wiederholungsuntersuchung verzichtet werden. Nachuntersuchungen auf freiwilliger Basis dürfen durchgeführt werden. Sämtliche Kosten hierfür trägt der Tierhalter.

Haben alle Rinder des Bestandes einen negativen virologischen Status (N11-N15 oder N35) und sind ggf. identifizierte Virämiker gemerzt, so beginnt ein Beobachtungszeitraum von 12 Monaten, in dem:

- alle neu geborenen Kälber längstens sechs Monate nach ihrer Geburt nach amtlicher Methodensammlung negativ auf BVDV untersucht worden sind,
- alle Rinder des Bestandes frei von klinischen Erscheinungen sind, die auf eine BVDV-Infektion hindeuten,
- nur Rinder eingestallt wurden, die zuvor nach amtlicher Methodensammlung mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind,
- die Rinder des Bestandes so gehalten worden sind, dass sie keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes gehabt haben, die nicht mit negativem Ergebnis auf BVDV untersucht worden sind,
- die Rinder des Bestandes nur mit Samen von mit negativem Ergebnis auf BVDV untersuchten Bullen besamt oder nur von mit negativem Ergebnis auf BVDV untersuchten Bullen gedeckt worden sind.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält der Betrieb den Status „BVDV-unverdächtig“.

Betriebe, die dem bislang geltenden BVD-Sanierungsverfahren angeschlossen waren und eine Sanierung fortführen wollen, müssen den ab 01.10.2009 geltenden Leitlinien beitreten. Auch wenn ein Betrieb den Status „frei“ oder „unverdächtig“ trägt, muss er ebenfalls für alle Rinder des Bestandes ein direktes oder abgeleitetes negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV (N11-N15 oder N35) vorweisen. Für diese Betriebe wird der Beobachtungszeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der negativen Untersuchungsergebnisse für den Gesamtbestand gerechnet. Sollte dieser Zeitpunkt in der Vergangenheit liegen, so verkürzt sich die noch erforderliche Beobachtungsdauer entsprechend bzw. ist schon erfüllt. Für die Übergangszeit bis zum 01.01.2011 bleibt der Betriebsstatus unter Erfüllung der bisherigen BVD-Leitlinien erhalten.

Die Kosten für die Untersuchung der Blutproben auf BVDV werden durch die Beihilfen übernommen, sofern der Auftrag auf maschinenlesbarem Formular aus der HIT-Datenbank eingereicht wird. Andernfalls trägt der Tierhalter die Kosten der Untersuchung sowie des Verwaltungsaufwandes für die Auftragsannahme und Befundübermittlung gemäß Gebührenordnung.

Die Kosten für Nachuntersuchungen aufgrund positiver Erstergebnisse sind zu gleichen Modalitäten beihilfefähig, es sei denn, es handelt sich um eine Nachuntersuchung nach einem positiven Ergebnis einer Ohrstanzprobe (s.o.). Die Ohrstanzmarken bezieht der Tierhalter vom Landeskontrollverband. Dieser gibt die Ohrmarken kostenfrei an die Betriebe weiter, die den Leitlinien angeschlossen sind. Sollte der Tierbesitzer nicht den Leitlinien angeschlossen sein, so werden dem Tierhalter die Kosten für die Ohrstanzmarken sowie die Untersuchung und den Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Die Untersuchungsämter erhalten von der Tierseuchenkasse einen Generalauftrag zur Untersuchung auf BVD und erhalten die Kostenerstattung von der Tierseuchenkasse.

Die Beitrittserklärung des Tierhalters zum BVD-Sanierungsverfahren wird dem zuständigen Veterinäramt übergeben. Sie beinhaltet für das Untersuchungsamt den allgemeinen Auftrag zur Untersuchung auf BVDV und eine Einverständniserklärung zur Einstellung der Ergebnisse in HIT. Der Tierbesitzer sendet die Ohrstanzproben ohne Begleitschreiben an das zuständige Untersuchungsamt, wo von dort aus ohne Befunderstellung die Ergebnisse automatisiert in HIT eingestellt werden.

Im Rahmen dieser Vorgehensweise sind die Ohrstanzmarken sowie die Untersuchung für den Tierbesitzer in vollem Umfang über die Tierseuchenkasse beihilfefähig. Für die Eintragung von Altergebnissen in HIT wird das Veterinäramt vom Landwirt kostenpflichtig beauftragt. Die Eintragung des Anschlusses an das Sanierungsverfahren sowie des Betriebsstatus erfolgt kostenlos über das Veterinäramt. Impfungen gegen BVDV werden vom Hoftierarzt in HIT eingegeben.

Ab 01.01.2011 bzw. ab Abschluss des modifizierten BVD-Leitlinienverfahrens sind für alle als „unverdächtig“ eingestuften Betriebe die fortlaufenden Kosten für die Ohrstanzmarken und die Untersuchungen beihilfefähig. Insgesamt wird noch einmal darauf hingewiesen, dass bis dahin Beihilfen nur gezahlt werden können, wenn ein Betrieb den modifizierten BVD-Leitlinien angeschlossen ist.